



**GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Ottenheim im Bereich der Schleidener Straße zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbeflächen

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen den Aufstellungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für die Ortschaft Ottenheim gefasst.

Er beschloss die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Der Änderungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich am östlichen Ortsrand der Ortschaft Ottenheim in der Gemarkung Ottenheim, Flur 8, Flurstücke 125 teilw., 126 teilw. sowie 57 teilw.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird begrenzt:

- Im Norden durch das vorhandene Betriebsgelände des Antragstellers.
- Im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 122.
- Im Süden durch die südliche Grenze des vorhandenen Wirtschaftswegs (Flurstück 57).
- Im Westen durch Gewerbegrundstücke entlang der Jünkerather Straße.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Aus Gründen der Betriebserhaltung bzw. -erweiterung werden weitere Gewerbeflächen benötigt. Alle bisher ausgewiesenen Flächen sind bereits vollständig bebaut. Die betreffende Fläche schließt sich unmittelbar an den Planbereich der 40. FNP-Änderung an.

Im aktuell gültigen Regionalplan ist der Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Die landesplanerische Zustimmung zu der Anfrage nach § 34 Absatz 1 Landesplanungsgesetz bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde seitens der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 30.04.2021 erteilt.

Im weiteren Verfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Zudem erfolgen schalltechnische Untersuchungen sowie die Durchführung einer Artenschutzprüfung.

Der Vorentwurf der Begründung enthält folgende umweltrelevante Hinweise:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit /Licht / Lärm

Einwirkungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten; Lärmimmissionen

Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt:

Artenschutzprüfung, Artenvielfalt

Landschaftsplan

Schutzgut Fläche

Versiegelung; Inanspruchnahme von Flächen

Schutzgut Boden

Nutzung, Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit

Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden- und Denkmalpflege

Schutzgut Wasser

Abwasser, Entwässerung, Niederschlagswasserversickerung

Schutzgut Klima/Luft

Umweltprüfung

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Planunterlagen zum Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Vorentwurf der Begründung) liegen in der Zeit

vom 31.08.2022 bis 30.09.2022

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php>

einzu sehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis:

Vor der Einsichtnahme ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich (Fr. Wagner Tel. 02254/9600-167, swagner@weilerswist.de).

Weilerswist, 23.08.2022

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

Gemeinde Weilerswist

53. Änderung des Flächennutzungsplanes

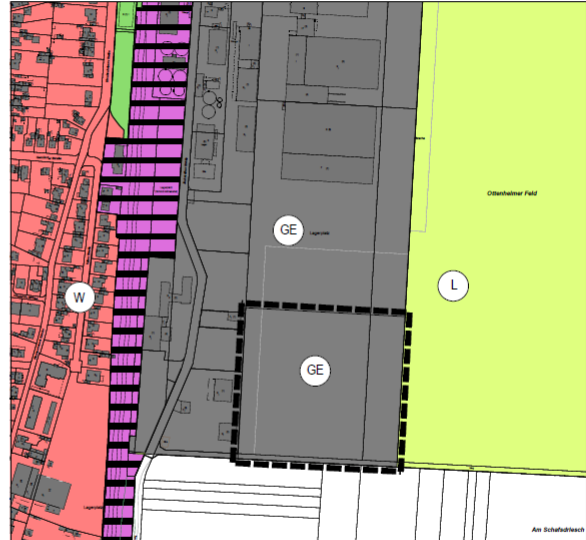
M. 1:5.000



BISHER:



53. ÄNDERUNG



Planzeichenerklärung:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Änderung



Fläche für die Landwirtschaft



Wohnbauflächen



ingeschränkte Gewerbliche Baufläche



Grünfläche



Bahnanlagen